

# MITTELLATEINISCHES JAHRBUCH

Internationale Zeitschrift für Mediävistik und Humanismusforschung  
Revue internationale des études du moyen âge et de l'humanisme  
International Journal of Medieval and Humanistic Studies  
Rivista internazionale di studi medievali e umanistici

Begründet von Karl Langosch

Unter Mitwirkung von  
Walter Berschin und Peter von Moos

herausgegeben von  
Dorothee Gall · Frank-Rutger Hausmann · Rainer Jakobi  
Thomas Klein · Wolfgang Maaz · Jürgen Stohlmann  
Fritz Wagner und Clemens Zintzen

BAND 43  
JAHRGANG 2008  
Heft 3



ANTON HIERSEMANN · VERLAG

STUTT GART 2008

Die von Sch. philologisch, hagiographisch und literarhistorisch (mit Nachweisen der Zitate aus Bibel, der 'Regula Benedicti', dem 'Exordium magnum Cisterciense', der 'Vita s. Bernardi' und dessen Schriften etc.) erschlossene Vita ist deshalb bemerkenswert, da eine unerwartete Fülle alltagsgeschichtlicher Details in den Text eingeflossen ist. Diese Passagen machen die Vita zu einem eher raren Dokument spätmittelalterlicher Lebenswelt. So vertreibt Sophia schon als Schulkind ein übelriechendes Wiesel durch ihr Gebet aus dem Unterricht, sie sorgt ferner dafür, daß einer Begine ein schwarzes, kurzbeiniges Huhn, das täglich große Eier legen kann, zuteil wird. Ein entlaufenes Huhn kehrt schließlich auf wundersame Weise nach acht Tagen ins Kloster zurück, das Sophia erst nach Schlagen des Kreuzzeichens endgültig einfangen kann. Einblick in Sophias Intimsphäre gibt das 'Wunder von den drei glühenden Steinen im Badebottich'. Unbeschadet tritt die Heilige (*nudipes*) auf den einen Stein, setzt sich (*nuda*) auf den anderen und benutzt den dritten gleichsam als weiches wollenes Schamtuch (*tercium pro perizomate arripuit, quem ita mollem sensit quasi vellus lane*; zu 'perizoma' cf. Gen. 3, 7 und Isid. orig. 19, 22, 5 *quo tantum genitalia conteguntur*). Diesen Badezwischenfall übersteht Sophia *sine manuum et tocius corporis lesione*. Ebenfalls lebensnah ist der Bericht über zwei zerschlissene Kutten, die von der Heiligen auf wundersame Weise ohne Stückelei (*sine pittacio*) wiederhergestellt werden, wobei das Gewand bereits durchscheinend wie ein Mohnblatt (*quasi folium papaveris*; übrigens einer der raren Vergleiche) gewesen war. Vollends in die monastische Alltagswelt führen zwei Schadenswunder. So stürzt eine Botin mit einem Eierkorb, ohne daß nur ein Ei zerbricht. Auch bei einem Sturz mit einem Bierkrug, der aus der nahen Stadt gebracht wird, kommt durch Sophias Wunderkraft weder die Besorgerin zu Schaden noch geht dem Kloster ein Tropfen Gerstensaft verloren. Übrigens wurde wegen ähnlicher Wunder Thomas Becket zum Patron der Bierbrauer erhoben, was Sophia gottlob erspart geblieben ist (s. dazu Materials for the History of Thomas Becket, hgg. by J. C. ROBERTSON/J. B. SHEPPARD, Bd. 1, 1875, 500f.; Bd. 2, 1876, 253f.; T. BORENIUS, The Murderers of St. Thomas Becket in Popular Tradition, in: Folk-Lore 43, 1932, 175–192, hier S. 176f.).

Mit dieser Edition hat Sch. einen kleinen funkelnden Edelstein in die Monstranz der hagiographischen 'memoria' eingesetzt, wofür ihr sehr zu danken ist.

Wolfgang MAAZ

Friedrich Wolpmann, Disputatio juridica, übersetzt und hg. von Carsten SCHMIEDER, Berlin 2007 (Hybris Verlag), 119 S. mit einem Frontispiz.

Dem Latinisten und Kulturwissenschaftler C. SCHMIEDER ist ein in mehrerer Hinsicht bemerkenswertes Fundstück aus der neulateinischen juristischen Literatur zu verdanken, das von literarhistorischem Interesse ist. Es handelt sich um eine kommentierte Edition und Übersetzung einer 'Disputatio juridica desumpta ex relatione de insula Pine' (Bremen 1674) des Bremer Juristen Friedrich Wolpmann (1651–1719), über den bereits J. H. ZEDLER, Grosses vollständiges Universal-Lexikon, Bd. 58, 1748, 1462f., hinreichend Auskunft gegeben hat.

Die zu kontextualisierende 'Disputatio', ganz in der antiken Tradition fingierter Rechtsfälle stehend, behandelt ein Thema, das zum Syntagma vor-Defoescher Robinsonaden gehört: Im Jahre 1589 geht ein englisches Schiff auf der Reise nach Ost-Indien unter. Lediglich ein Buchhalter (!) namens George Pine und vier Frauen – darunter eine Schwarzafrikanerin – können sich auf eine unbewohnte, schier paradiesische Insel retten. Mit Schiffsvorräten gut versorgt, bleibt der Sündenfall nicht aus. Konsensual zeugt Pine, nach dem die Insel genannt wird, mit den Frauen insgesamt 48 Kinder. Der 'causa' liegt der Bericht eines Henry NEVILLE (1620–1694) 'The Isle of Pines, or A late discovery of a fourth Island in Terra Australis, Incognita (London 1668) zugrunde. Es sei dahingestellt, ob das u. a. schon bei Rabelais belegte französische Argotwort 'pine' (= membrum virile) beim Namen Pine sprechend mitgedacht werden könnte (s. Jacques CELLARD/Alain REY, Dictionnaire du français nonconventionnel, Paris 1980, 641f.). Diese hedonistische Männerphantasie, gegen Arbeitsamkeit, Ordnung und sexuelle Repression satirisch intendiert, machte alsbald in Europa Furore, wofür auch Wolpmanns Text (1674) steht. Sie wurde in zahlreiche Sprachen übersetzt und beeinflusste später Johann Gottfried Schnabels 'Insel Felsenburg' (1731) (s. dazu Fritz BRÜGGEMANN, Utopie und Robinsonade. Untersuchungen zu Schnabels Insel Felsenburg, Berlin 1903, 124–130, sowie Karl REICHERT, Robinsonade, Utopie und Satire im 'Joris Pines' [1726], in: Arcadia 1, 1966, 50–69). In einer der nachfolgenden augmentierten Lebensbeschreibungen Pines (1726) erhält dieser übrigens den ebenfalls sprechenden Vornamen Joris. Hier handelt es sich, wie ich meine, um einen gelehrten Hinweis auf das auch in Wolpmanns 'Disputatio' erörterte Thema der Polygamie, die von den Münsteraner Täufern (1534) eingeführt (TRE 32 [2001] 610f.) und von David Joris (ca. 1501–1556), einem frühen Verfechter der Reformation, spirituell gerechtfertigt wurde (TRE 17 [1988] 238–242).

Wolpmann untersucht zunächst im mustergültigen juristischen Verfahren in einer 'Quaestio prima' (19–45) die Frage des rechtmäßigen Besitzes der Insel, erörtert die Zweifelsgründe, dann die 'rationes decidendi' sowie deren 'responsiones' und kommt zum Schluß, daß Pines Nachkommen die Insel rechtmäßig für die englische Krone erworben haben. Die 'Quaestio secunda' (45–93) greift die brisante Frage nach der Rechtmäßigkeit der Polygamie ('consociatio cum quatuor feminis'), die bereits im AT von Lamech, Abraham, Jakob, David und Salomon praktiziert worden ist, bejaht und untermauert diese mit den 'rationes decidendi', erwidert den 'rationes dubitandi' und kommt zum ebenfalls salomonischen Schluß, daß die realisierte Männerphantasie zwar nicht bestraft werden muß, aber auch nicht gebilligt werden darf.

Ungeachtet der staubtrockenen juristischen Beweisführung und Urteilsfindung beeindruckt der Bildungshorizont Wolpmanns und die rhizomatische Prädominanz der antiken paganen wie christlichen Autoren, die gleichberechtigt als 'auctoritates' aufgerufen werden (Plautus, Cicero, Livius, Ovid, Juvenal, Stätius, Valerius Maximus, Seneca d. Ä., die beiden Plinii, Claudian, Tertullian, Lactanz, Augustinus und Hieronymus). Daß Wolpmann die juristische Tradition beherrscht, zeigt ein Vergleich mit ZEDLERS Artikel 'Polygamie' (Bd. 28, 1741, 1300–1313), der eine Vielzahl derselben Autoren anführt.

Wolpmanns angestrengte Belesenheit und diffizile Beweisführung, so ahnt man, deuten darauf hin, daß er auf den fiktiven Bericht mit einem szientistischen Stück 'fröhlicher Wissenschaft' ironisch reagiert hat. Gleichzeitig beschreibt das juristische 'Pro' und 'Contra' eine Kippfigur, die nebenher für die Wahrheit als offenes System plädiert.

Zu dem Bd., der mit Adnotationes (94–98), einem literarhistorischen Anhang (100–108), mit bibliographischen Notizen zu den angeführten Autoritäten aus Antike und Neuzeit (109–115), einem Abbreviaturen-Verzeichnis (116–117) sowie einem 'Index nominum' (118–119) ausgestattet ist, seien einige ergänzende Anmerkungen gestattet: S. 29, cap. 2: Iunius Brutus, der legendäre Begründer der Republik, befahl seinen Söhnen nicht, sich umzubringen, sondern ließ diese durch Likto- ren hinrichten (Liv. 2, 5, 8). – *ibid.*, cap. 3: Die Deditionsformel der Einwohner von Capua findet sich bei Livius 7, 31, 4, die der Bewohner von Collatia Liv. 1, 38, 2. – S. 53, cap. 1: Hier handelt es sich um Seneca contr. 9, 5 und um Cicero Lael. 81. – S. 55–56, cap. 3: Zu der Erzählung vom multikulturell doppelt beweihten Grafen von Gleichen, dessen Polygamie sogar der Papst billigte, s. Hans-Jörg UTHER (Hg.), Brüder Grimm. Deutsche Sagen, Bd. 2, München 1993, 539–540, 599. – S. 69, cap. 7: Zu den neun 'aetates' der Witwenschaft der Krähen cf. Plin. nat. 7, 153 und Ausonius ecl. 4, 5 (p. 99 PEIPER). – S. 90: der Halbvers 2b *corpora casta Deo* = WALTHER Prov. 208, 2b. – S. 96, Anm. be: 'impregnatio' in der Bedeutung 'Schwängerung' ist kein «Neologismus», sondern in den einschlägigen mittellateinischen Lexika belegt (cf. Lexicon ... Polonorum, Bd. 5, 1978–1984, Sp. 218f. bzw. Lexicon Latinitatis Nederlandicae, Bd. 4, 1990, Sp. 2372. – S. 111: Bei dem mehrmals zitierten «Gail.» (24, 32, 42) kann es sich nicht um den Dominikaner Guillaume Bernard de Gaillac (111) handeln, da von ihm keine juristischen Schriften bekannt sind (cf. Th. KÄEPPPELI, *Scriptores ordinis praedicatorum*, Bd. 2, 1975, 91f.) Eventuell handelt es sich um die 'Decisiones antiquae' des Guillelmus Gallici (14. Jh.), cf. H. COING, *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Bd. 1, München 1973, 854.

Sch. hat der interdisziplinär orientierten Frühneuzeit-Forschung ein bemerkenswertes Dokument erschlossen, das in das Kapitel 'Method and Madness in the ars historica' (s. jetzt Anthony GRAFTON, *What was History. The Art of History in Early Modern Europe*, Cambridge 2007, 123–188) gehört.

Wolfgang MAAZ